

Stand: 19.04.2026 01:44:29

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/10379

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften hier: Gleichberechtigte Teilhabe im Ganztage - Inklusion und Finanzierung sicherstellen (Drs. 19/9021)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/10379 vom 04.03.2026
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/10991 des SO vom 12.03.2026
3. Beschluss des Plenums 19/11244 vom 24.03.2026



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Grießhammer, Doris Rauscher, Dr. Simone Strohmayer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Christiane Feichtmeier, Ruth Müller, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Gleichberechtigte Teilhabe im Ganztag – Inklusion und Finanzierung sicherstellen
(Drs. 19/9021)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 1 Nr. 4 wird dem Art. 45b folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Bei der Planung und Erfüllung des Anspruchs nach Abs. 1 stellen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicher, dass Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung gleichberechtigten Zugang zu allen rechtsanspruchserfüllenden Angeboten haben, einschließlich der Ferienangebote. ²Diese Angebote sind barrierefrei auszugestalten und personell so auszustatten, dass eine den individuellen Bedarfen entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet ist. ³Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen bei der Bedarfsplanung nach Art. 5 BayKiBiG sicher, dass ein ausreichendes Angebot an inklusiven Plätzen in Horten und Kombieinrichtungen zur Verfügung steht.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nr. 1 wird folgender Buchst. e angefügt:

„e) Folgender Satz 7 wird angefügt:

„⁷Schulen mit schulischen Ganztagsangeboten nach Satz 1 stellen sicher, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder drohender Behinderung gleichberechtigt an diesen Angeboten teilnehmen können; die dafür notwendigen personellen und räumlichen Voraussetzungen sind zu schaffen.““

- b) In Nr. 5 wird dem Art. 110a folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Mittagsbetreuungen stellen sicher, dass Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung gleichberechtigt aufgenommen und gefördert werden können. ²Die personelle Ausstattung ist entsprechend dem individuellen Förderbedarf zu bemessen. ³Für den erhöhten personellen und sachlichen Aufwand bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung ist ein angemessener finanzieller Ausgleich durch den Freistaat Bayern im Rahmen der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel sicherzustellen. ⁴Der finanzielle Ausgleich nach Satz 3 setzt kein bestimmtes Schulprofil der besuchten Schule voraus; es genügt die Feststellung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe nach § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) durch Bescheid.“

- c) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. Art. 111 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 4 wird die Angabe „und“ am Ende durch die Angabe „ ,“ ersetzt.
- bb) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:
- „5. die Aufsicht über Mittagsbetreuungen gemäß Art. 110a sowie auf Antrag des jeweiligen Trägers die Aufsicht über Ferienangebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die in Grundschulen, Förderschulen oder Mittagsbetreuungen von aktiv tätigen Kooperationspartnern im schulischen Ganztags, aktiv tätigen Trägern der Mittagsbetreuung, Kommunen oder Trägern privater Schulen durchgeführt werden und wenn für das eingesetzte Personal der Nachweis gemäß Art. 60a Abs. 2 und 3 gegenüber der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erfolgt, und“.
- cc) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.
- b) Die folgenden Sätze 3 und 4 werden angefügt:
- „³Angebote nach Satz 1 Nr. 5 sind so auszugestalten, dass Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung daran gleichberechtigt teilnehmen können; das eingesetzte Personal ist entsprechend zu qualifizieren und in ausreichender Zahl vorzusehen. ⁴Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ist für den erhöhten personellen und sachlichen Aufwand bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung in Angeboten nach Satz 1 Nr. 5 ein angemessener finanzieller Ausgleich durch den Freistaat Bayern sicherzustellen.““
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 21. November 2025 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Horte sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet; dazu zählen auch Kombieinrichtungen, die im Sinne einer kooperativen Ganztagsbildung pädagogisch, konzeptionell, räumlich und personell eng mit einer Schule verzahnt sind; und“.
- b) Abs. 5 Satz 3 wird aufgehoben.
2. In Art. 21 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 wird nach der Angabe „festgestellt ist,“ die Angabe „wobei bei Horten und Kombieinrichtungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 die Feststellung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX oder § 35a SGB VIII durch Bescheid genügt,“ eingefügt.“

Begründung:**Zu Nr. 1:**

Der neu eingeführte Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung muss für alle Kinder im Grundschulalter gleichermaßen gelten. Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung dürfen bei seiner Umsetzung nicht zurückbleiben. Ohne eine ausdrückliche Verpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe besteht die konkrete Gefahr, dass diese Kinder faktisch von einzelnen Angebotsformen – insbesondere von Ferienangeboten – ausgeschlossen bleiben, weil die personellen und räumlichen Voraussetzungen für ihre Aufnahme fehlen. Der neue Abs. 3 verankert daher die inklusive Ausgestaltung des Rechtsanspruchs als verbindliche Verpflichtung für alle rechtsanspruchserfüllenden Angebotsformen. Die Planungsverpflichtung in Satz 3 stellt sicher, dass die Kommunen bei der Bedarfsplanung inklusive Hortplätze nicht nur als nachrangige Option, sondern als integralen Bestandteil des rechtsanspruchserfüllenden Angebots berücksichtigen.

Zu Nr. 2 Buchst. a:

Art. 6 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sieht bereits die Möglichkeit vor, schulische Ganztagsangebote durch Leistungen der Eingliederungshilfe zu ergänzen. Eine aktive Pflicht der Schulen, die tatsächliche Teilhabe von Kindern mit Behinderung an diesen Angeboten sicherzustellen, enthält die Regelung jedoch nicht. Der neue Satz 7 schließt diese Lücke.

Zu Nr. 2 Buchst. b:

Mittagsbetreuungen werden durch den Gesetzentwurf als eigenständige rechtsanspruchserfüllende Einrichtungen unter Schulaufsicht verankert. Ohne eine eigene Regelung zur inklusiven Ausgestaltung und zur Finanzierung des damit verbundenen Aufwands wäre eine gleichberechtigte Teilhabe von Kindern mit Behinderung an Mittagsbetreuungen nicht gewährleistet. Da der Freistaat Bayern die Schulaufsicht über Mittagsbetreuungen durch seine Schulaufsichtsbehörden ausübt und damit deren Rahmenbedingungen maßgeblich bestimmt, ist er auch für den finanziellen Ausgleich des Aufwands für eine inklusive Betreuung in die Pflicht zu nehmen. Der finanzielle Ausgleich ist nicht vom Schulprofil „Inklusionsschule“ abhängig. Maßgeblich ist allein der durch Bescheid festgestellte Anspruch auf Eingliederungshilfe, da das Schulprofil kein sachgerechtes Kriterium für den individuellen Förderbedarf des Kindes darstellt.

Zu Nr. 2 Buchst. c:

Ferienangebote unter Schulaufsicht erhalten nach dem Gesetzentwurf ausdrücklich keine staatlichen Zuschüsse. Gleichwohl müssen auch sie als rechtsanspruchserfüllende Angebote für Kinder mit Behinderung zugänglich sein. Der Aufwand für eine inklusive Betreuung in Ferienangeboten kann von den Kommunen allein nicht getragen werden. Da der Freistaat Bayern durch die Übernahme der Schulaufsicht die Grundvoraussetzungen für diese Angebote schafft, trägt er auch hierfür eine Mitverantwortung.

Zu Nr. 3:

In Horten und Kombieinrichtungen kommt der Gewichtungsfaktor von 4,5 für Kinder mit (drohender) Behinderung bisher faktisch nicht zur Anwendung, da Art. 21 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) neben dem Eingliederungshilfebescheid auch den Abschluss einer Leistungsvereinbarung nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) mit dem zuständigen Bezirk voraussetzt. Solche Vereinbarungen werden in der Praxis nur mit anerkannten integrativen Einrichtungen geschlossen, sodass Regelhorte diese Voraussetzung regelmäßig nicht erfüllen können. Künftig genügt daher die Feststellung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe durch Bescheid.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/9021

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Zwanziger u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/9859

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Inklusive Ausgestaltung und faire Finanzierung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung und -bildung
(Drs. 19/9021)**

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Zwanziger u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/9860

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Mittagsbetreuungen und Ferienangebote sind Schutzorte für Kinder und Jugendliche
(Drs. 19/9021)**

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Zwanziger u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/9861

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Klarstellung der staatlichen Schulaufsicht - Ausschluss der Durchführungsverantwortung von Schulen und Schulämtern bei kommunalen Ferienangeboten
(Drs. 19/9021)**

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Gießhammer, Doris Rauscher, Dr. Simone Strohmayer u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/10379

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften hier: Gleichberechtigte Teilhabe im Ganztage - Inklusion und Finanzierung sicherstellen (Drs. 19/9021)

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Petra Guttenberger, Michael Hofmann, Dr. Alexander Dietrich u.a. CSU, Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 19/10396

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/9021)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatlerin: **Melanie Huml**
Mitberichterstatlerin: **Doris Rauscher**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bildung und Kultus hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 36. Sitzung am 29. Januar 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Enthaltung
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bildung und Kultus hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/9859, Drs. 19/9860 und Drs. 19/9861 in seiner 36. Sitzung am 12. Februar 2026 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Enthaltung
Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/9861 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/9860 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/9859 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/9859, Drs. 19/9860, Drs. 19/9861, Drs. 19/10379 und Drs. 19/10396 in seiner 39. Sitzung am 12. März 2026 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Überschrift wird folgende Fußnote 1 angefügt:

„1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedsstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (ABl. L 134 vom 22.5.2023, S. 1).“

2. Nach § 4 werden die folgenden §§ 5 und 6 eingefügt:

§ 5

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 635) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach Art. 57 wird folgender Art. 57a eingefügt:

„Art. 57a

Übermittlung von Informationen gemäß der Richtlinie (EU) 2023/977

(1) ¹Für die Übermittlung von Informationen an Polizeibehörden oder sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Schengenassoziierten Staaten im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2023/977 gelten die folgenden Abs. 2 bis 5. ²Handelt es sich bei den übermittelten Informationen um personenbezogene Daten, gilt daneben Art. 57 mit der Maßgabe, dass die Übermittlung auf die in Anhang II Abschnitt B der Verordnung (EU) 2016/794 aufgeführten Kategorien zu beschränken ist. ³Art. 48 Abs. 1 bis 4 bleibt unberührt. ⁴Die in Satz 1 genannten Stellen sind andere für die Gefahrenabwehr zuständige Behörden im Sinn des Art. 48.

(2) ¹Ersucht das Landeskriminalamt als benannte Strafverfolgungsbehörde im Sinn von Art. 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) um Übermittlung von Informationen bei einer zentralen Kontaktstelle im Sinn von Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2023/977, erfolgt dies in einer Sprache, die der andere Staat nach Art. 11 der Richtlinie (EU) 2023/977 zugelassen hat. ²Ein derartiges Ersuchen ist nur dann zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die angeforderten Informationen dem anderen Staat zur Verfügung stehen. ³Es muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. die Angabe, ob das Ersuchen dringend ist und wenn dies der Fall ist, die Angabe der Gründe für die Dringlichkeit,
2. eine den Umständen im Einzelfall angemessene Präzisierung der angeforderten Informationen,
3. die Beschreibung des mit dem Ersuchen verfolgten Zwecks einschließlich des zugrundeliegenden Sachverhalts, aus dem sich die abzuwehrende Gefahr ergibt,
4. die tatsächlichen Anhaltspunkte im Sinn von Satz 2 und
5. etwaige Beschränkungen einer Verwendung der in dem Ersuchen enthaltenen Informationen zu anderen Zwecken als denen, für die sie übermittelt wurden.

⁴Dem Bundeskriminalamt ist eine Kopie des Ersuchens zu übermitteln.

(3) ¹Übermittelt die Polizei aufgrund eines Ersuchens einer zentralen Kontaktstelle dieser Informationen, übermittelt sie zugleich eine Kopie an das Bundeskriminalamt. ²Übermittelt die Polizei aufgrund eines Ersuchens einer zuständigen Strafverfolgungsbehörde im Sinn von Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2023/977 dieser Informationen oder übermittelt sie selbst ein solches Ersuchen an eine solche Stelle, übermittelt sie zugleich eine Kopie dieser Informationen oder dieses Ersuchens an das Bundeskriminalamt sowie die zentrale Kontaktstelle des Staates, dem die jeweilige Stelle angehört.

(4) ¹Informationen, die die Polizei selbst erhoben hat, sind aus eigener Initiative den zentralen Kontaktstellen oder zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Staaten zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese Informationen für den jeweiligen Staat zum Zwecke der Verhütung von Straftaten nach Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2023/977 relevant sein könnten und dem Staat nicht bereits anderweitig übermittelt wurden. ²Die Übermittlung an eine andere zentrale Kontaktstelle erfolgt in einer Sprache, die der andere Staat nach Art. 11 der Richtlinie (EU) 2023/977 zugelassen hat. ³Dem Bundeskriminalamt und, im Falle der Übermittlung an eine zuständige Strafverfolgungsbehörde, der zentralen Kontaktstelle des anderen Staates ist eine Kopie zu übermitteln. ⁴Die Verpflichtung

nach Satz 1 besteht nicht, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Bereitstellung der angeforderten Informationen

1. den grundlegenden Interessen der nationalen Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Länder zuwiderlaufen oder sie schädigen würde,
2. den Zweck polizeilicher Maßnahmen gefährden würde,
3. die Sicherheit einer Person, insbesondere deren Rechtsgüter Leben, Gesundheit oder Freiheit, gefährden würde oder
4. schutzwürdigen Interessen einer juristischen Person erheblich schaden würde.

(5) ¹Soweit nach den Abs. 2 bis 4 übermittelte Informationen sich auf Sachverhalte beziehen, die gemäß Art. 3 der Verordnung (EU) 2016/794 unter die Ziele von Europol fallen, prüft die Polizei, vorbehaltlich der Ausschlussgründe nach Art. 7 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2016/794, ob eine Übermittlung einer Kopie der Informationen an Europol erforderlich ist. ²Wird eine Kopie nach Satz 1 übermittelt, so sind auch die Zwecke und etwaige Einschränkungen der Verarbeitung gemäß Art. 19 der Verordnung (EU) 2016/794 mitzuteilen. ³Informationen, die die Polizei von einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erhalten hat, darf diese nur dann gemäß Satz 1 an Europol übermitteln, wenn der andere Staat seine Zustimmung hierzu erteilt hat.“

§ 6

Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

Das Polizeiorganisationsgesetz (POG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2012-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S 247) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Das Landeskriminalamt ist zudem

1. zentrale Dienststelle der Kriminalpolizei im Sinn des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG),
2. Zentralstelle für die polizeiliche Datenverarbeitung,
3. Fernmeldeleitstelle für die polizeiliche Nachrichtenübermittlung,
4. zentrale Stelle für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Bayern (Autorisierte Stelle) sowie
5. benannte Strafverfolgungsbehörde im Sinn von Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2023/977.“

3. Der bisherige § 5 wird § 7.
4. Im Einleitungssatz von § 1 ist die Angabe „das zuletzt durch § 1 Abs. 99 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 114) geändert worden ist“ durch die Angabe „das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 21. November 2025 (GVBl. S. 573) und durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 697) geändert worden ist“ zu ersetzen.
5. Im Einleitungssatz von § 4 ist die Angabe „das zuletzt durch Gesetz vom 21. Februar 2025 (GVBl. S. 46) geändert worden ist“ durch die Angabe

„das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 21. November 2025 (GVBl. S. 570) geändert worden ist“ zu ersetzen.

6. In den Platzhalter von § 7 Satz 1 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. April 2026“ eingesetzt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/10396 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/9861 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/9860 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/10379 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/9859 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

SPD: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Doris Rauscher

Vorsitzende



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

1. **Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Zwanziger u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/9859, 19/10991

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Inklusive Ausgestaltung und faire Finanzierung des Rechtsanspruchs
auf Ganztagsbetreuung und -bildung
(Drs. 19/9021)**

Ablehnung

2. **Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Zwanziger u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/9860, 19/10991

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Mittagsbetreuungen und Ferienangebote sind Schutzorte für Kinder und Jugendliche
(Drs. 19/9021)**

Ablehnung

3. **Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Zwanziger u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/9861, 19/10991

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Klarstellung der staatlichen Schulaufsicht – Ausschluss der Durchführungsverantwortung von Schulen und Schulämtern bei kommunalen Ferienangeboten
(Drs. 19/9021)**

Ablehnung

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Gießhammer, Doris Rauscher, Dr. Simone Strohmayr u. a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/10379, 19/10991

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Gleichberechtigte Teilhabe im Ganzttag – Inklusion und Finanzierung
sicherstellen
(Drs. 19/9021)**

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Markus Rinderspacher

V. Vizepräsident